



Berechnung zahnärztlicher Leistungen außerhalb der GOZ 2012

Teil 1

Wie sind zahnärztliche Leistungen zu berechnen, die nicht in der GOZ 2012 beschrieben sind? Der § 6 der GOZ 2012 erfährt gegenüber der GOZ 1988 eine wesentliche Liberalisierung. Entscheidendes Kriterium ist nur noch, ob eine medizinische Leistung in der GOZ (oder GOÄ) nicht beschrieben ist. Dabei ist es unerheblich für die Analogberechnung einer zahnärztlichen Leistung, ob diese Leistung vor oder nach Inkrafttreten der GOZ 2012 entwickelt wurde. In diesem Artikel soll der Blick darauf gerichtet werden, was die GOZ in ihrem Paragrafenteil denn wirklich aussagt.

§ 6 Abs. 1 GOZ lautet: *„(1) Selbständige zahnärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung berechnet werden.“*

„(2) Sofern auch eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung im Gebührenverzeichnis dieser Verordnung nicht enthalten ist, kann die selbständige zahnärztliche Leistung entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung der in Absatz 2 genannten Leistungen des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte berechnet werden.“

Der wesentliche Unterschied zur GOZ 88 besteht darin, dass der Teil „... Leistungen, die erst nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelt werden ...“ ersatzlos gestrichen wurde. Es kommt nach § 6 Abs. 1 der GOZ 2012 also nicht mehr darauf an, ob eine Leistung neu entwickelt wurde. Einzige Voraussetzung

für eine Analogberechnung ist, dass eine Leistung nicht in der GOZ oder in den für Zahnärzte geöffneten GOÄ-Abschnitten beschrieben ist. Dies gilt insbesondere auch für aus der GOZ „gestrichene“ Leistung (z. B.: Goldhämmerfüllung Geb.-Nr. 214 - GOZ 88). Einzige grundsätzliche Voraussetzung ist, dass die Leistung selbständig im Sinne der GOZ (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 2 GOZ) ist.

Gesucht wird also im bestehenden Gebührenverzeichnis der GOZ oder in den zugänglichen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses der GOÄ (vgl. § 6 Abs. 2 GOZ) nach einer geeigneten „Ersatzgebühr“, die unter Beachtung der Vorschriften des § 10 Abs. 4 GOZ und der Anlage 2 zur Berechnung für die im Gebührenverzeichnis der GOZ nicht beschriebene Leistung herangezogen werden kann.

§ 10 Abs. 4 GOZ lautet:

„Wird eine Leistung nach § 6 Abs. 1 GOZ berechnet, ist die entsprechend bewertete Leistung

- 1. für den Zahlungspflichtigen verständlich zu beschreiben und*
- 2. mit dem Hinweis „entsprechend“ sowie*
- 3. der Nummer und*
- 4. der Bezeichnung (Text der Gebührenordnung) der als gleichwertig erachteten Leistung zu versehen.“*

Ein Verweis in der Leistungsbeschreibung auf § 6 Abs. 1 GOZ ist in § 10 GOZ nicht gefordert und überflüssig! Die Angabe einer Gebührennummer bzw. eines Kürzels ist zwar in § 10 GOZ für analoge Gebühren nicht gefordert, die Anlage 2 zur GOZ (Rechnungsformular) gibt jedoch vor, eine

vierstellige Nummer auszuweisen und ihr ein „a“ anzufügen. Welche Nummer hier zu verwenden wäre, ist nicht bestimmt. Es liegt aber nahe, für das Kürzel einer Analogge-

bühr die Nummer der als gleichwertig erachteten Leistung zu verwenden und ihr – wie es die Anlage 2 vorgibt – das „a“ anzufügen.

Beispiel:

Datum	Zahn/Region	GOZ.-Nr.	Leistungsbeschreibung/Auslagen	Anzahl	E-Satz	Faktor	Betrag
00.00.2012	14	1040a	Entfernen klinisch erreichbarer subgingivaler Beläge, entsprechend: Geb.-Nr. 1040 GOZ – Professionelle Zahnreinigung	1	28	2,3	3,62

Beispiele für „nicht in der GOZ (GOÄ) beschriebenen Leistungen“

Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- Adhäsive Befestigung von künstlichen/natürlichen Zähnen als Provisorium (z. B. Zahnextraktion, Abtrennen der Zahnwurzel, adhäsive Befestigung an den Nachbarzähnen)
- Anwendung von Hypnose (GOÄ-Nr. 845 nicht zugänglich)
- Anwendung von Ozon oder Ozontherapie
- Anwendung von Pulsoxymetrie (GOÄ-Nr. 602 nicht zugänglich)
- Aufbau einer individuellen Frontzahnführung am Patienten
- Computergestützte Auswertung zur Diagnose und Planung der optisch-elektronischen Abformung
- Devitalisation
- Endodontische Stabilisierung eines Zahnes im Knochen
- Entfernung eines frakturierten Wurzelkanalinstrumentes
- Entfernung von intrakanalären Fremdkörpern
- Extraorale Leitungsanästhesie
- Extrakanalärer, adhäsiv befestigter Stift
- Flüssiger Kofferdam/aushärtender Gingivaprotektor
- FMD = Full Mouth Desinfektion
- Goldhammerfüllung
- Internes Bleichen
- Kariesdetektor
- Kariesinfiltrationsbehandlung – adhäsive Dentininfiltration nach Präparation (z. B. Icon)
- Kariesrisikotest
- Lokale Fluoridierung (Geb. Nr. 1020): mehr als 4 x innerhalb eines Jahres
- Mortalamputation an einem bleibenden Zahn
- Mundhygienestatus (Geb. Nr. 1000): mehr als 1 x innerhalb eines Jahres
- Neurolyse, ggf. mit Nervverlagerung und Neueinbettung ... 2583, 2584 GOÄ nicht mehr geöffnet
- Osseodistraktor
- PA-Status: mehr als 2 x innerhalb eines Jahres
- Parapulpärer Stift
- Präendodontischer Aufbau zur sterilen Offenhaltung der Kanäleingänge
- Professionelle Zahnreinigung an Verbindungselementen
- Provisorische Krone mit Stiftverankerung
- Reinigung der Wangenschleimhaut
- Sensibilitätstest eines Nervenversorgungsgebietes
- Subgingivale Belagsentfernung im Rahmen der PZR

- Verschluss einer Perforation bei via falsa (z. B. MTA)
- Wiederbefestigung einer alio loco angefertigten provisorischen Krone/Inlay
- Zungenreinigung, Reinigung der Wangenschleimhaut
- Zystostomien

Und wenn Sie noch eine „nicht in der GOZ (GOÄ) beschriebenen Leistungen“ kennen, die in der vorstehenden Auflistung nicht enthalten ist, dann lassen Sie es uns bitte wissen.

*Ihr GOZ Referat
Dr. Helmut Kesler und Daniel Urbschat*

Umsatzstarke moderne Praxis in Friedrichshain

zu verkaufen.

Bitte nehmen Sie Kontakt mit uns auf:

Beratung für Mediziner
René Deutschmann
Greifenhagener Straße 7
10437 Berlin
Tel.: 43 73 41 60
Fax: 43 73 41 61
Email: info@bfmberlin.de

ANZEIGE